

Stellungnahme

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage nationaler Tragweite

Berlin, 22.04.2020

Im Folgenden bezieht der Bundesverband der Pharmaziestudierenden in Deutschland e. V. (BPhD) Stellung zur Formulierungshilfe des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage nationaler Tragweite.

Approbationsordnungen und Ausbildungsgesetze

Der Gesetzesentwurf enthält unter anderem weitere Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). So sind zusätzliche Kompetenzen für das BMG für temporäre Änderungen der Approbationsordnung für Ärzte und erstmalig auch erweiterte Kompetenzen zur temporären Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte vorgesehen. Der BPhD hatte bereits am 7. April 2020 in einer Sonderstellungnahme eine temporäre Änderung der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) für den Zeitraum der epidemischen Lage nationaler Tragweite gefordert.

Eine solche temporäre Änderung der AAppO ist aus unserer Sicht zwingend notwendig. Ergeben sich bedingt durch die epidemische Lage nationaler Tragweite Verzögerungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb, so stellt dies unmittelbar auch eine Gefährdung für die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln und qualifizierter pharmazeutischer Beratung dar. Bereits vor der epidemischen Lage bestand in den öffentlichen Apotheken und in den Krankenhausapotheken ein erheblicher Personalmangel. Es besteht akut die Gefahr, dass sich dieser durch Verzögerungen im Studium und den Abschnitten der Pharmazeutischen Ausbildung und Prüfung erheblich verschlechtern wird. Obgleich das Robert Koch Institut pharmazeutisches Personal in seinen „Optionen zum Management von Kontaktpersonen unter Personal der kritischen Infrastruktur (KritIS) bei Personalmangel“ als „essenzielles und/ oder hoch spezialisiertes KritIS-Personal“ eingestuft hat, fehlt auch in diesem Gesetzesentwurf ein Vorschlag für eine temporäre Änderung der pharmazeutischen Ausbildung, um eine weitere Zuspitzung des Personalnotstandes zu verhindern.

In der Sonderstellungnahme vom 7. April haben wir bereits eine entsprechende Änderung des § 5 IfSG vorgeschlagen und einen Entwurf einer Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Apotheker bei einer epidemischen Lage nationaler Tragweite vorgelegt. Dennoch finden die von uns angebrachten Vorschläge zur Sicherstellung der pharmazeutischen Versorgung der Bevölkerung durch eine kontinuierliche Ausbildung qualifizierten Personals in diesem neuen Gesetzesentwurf keine Beachtung.

Dies erscheint besonders vor dem Hintergrund paradox, dass der Gesetzesentwurf neben den erweiterten Kompetenzen für die Änderungen der Approbationsordnung für Ärzte und Zahnärzte auch erweiterte Kompetenzen für die Erlassung von Rechtsverordnungen zur Abweichung von den Regelungen der Berufsgesetze der Gesundheitsberufe, insbesondere dem Gesetz über den

Beruf des pharmazeutisch-technischen-Assistenten, vorsieht.

Um mögliche Risiken so früh wie möglich abwenden zu können, fordern wir daher mit Nachdruck eine Anpassung des IfSG und eine temporäre Änderung der AAppO im Sinne unseres Vorschlags vom 7. April.

Impfschutz und Immunisierungsdokumentation

Eine Immunisierungsdokumentation soll zukünftig neben der Impfdokumentation auch eine mögliche Grundlage dafür sein, eine entsprechende Immunität nachzuweisen.

In Apotheken können derzeit regionale Modellvorhaben für Gripeschutzimpfungen durchgeführt werden. Diese werden auch mit der Zielsetzung durchgeführt, eine möglichst hohe Durchimpfungsquote in der Bevölkerung zu erreichen. Der BPhD empfiehlt, dass die entsprechenden Regelungen des § 132j SGB V so angepasst werden, dass auch Impfungen oder Immunisierungsdokumentationen, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen, in diesen Apotheken durchgeführt werden können. Das nötige Fachwissen erlangen die Apothekerinnen und Apotheker bereits während des Studiums und in den ärztlichen Schulungen, die die Grundlage für die Durchführung der Modellvorhaben darstellen.

Die Apotheken können besonders durch ihre Stellung als erster Ansprechpartner in Gesundheitsfragen einen großen Beitrag dafür leisten, Daten über die Immunisierung der Bevölkerung zu erheben, und, sofern ein Impfstoff vorliegt, die Immunisierung der Bevölkerung durch eine qualifizierte Impfaufklärung, -beratung und Durchführung vorantreiben. Diese Stärke der Apotheken vor Ort sollte unbedingt genutzt werden.

An dieser Stelle bietet es sich auch an, die Nutzung von elektronischen Patientenakten zu erproben und deren Einführung gegebenenfalls vorzuziehen, wenn dies in den Apotheken bereits technisch möglich ist. Dies erleichtert das Verfahren nicht nur für die Patientinnen und Patienten, sondern auch für die Impfenden Ärztinnen und Ärzte beziehungsweise Apothekerinnen und Apotheker und kann ein zusätzliches Instrument bei der Kontrolle der Durchimpfungs- und Immunisierungsquoten darstellen.

Modellvorhaben zur Arzneimittelversorgung in Krankenhäusern / Automatisierte Abgabestationen

Der BPhD lehnt die Ausgabe von Arzneimitteln durch automatisierte Abgabestationen ohne eine vorangegangene Beratung durch fachkundiges Personal auf Krankenhausstationen ab. Einem Arzneimittel ist ein hoher Stellenwert beizumessen, da von ihm potentiell gesundheitliche Gefahren ausgehen können. Um diese Risiken für die Patientinnen und Patienten zu minimieren, ist die Überprüfung der Sicherheitsmerkmale der Arzneimittelpackungen nicht ausreichend. Diese Abgabepraktik fördert hingegen eine gefährliche Trivialisierung des Gutes Arzneimittel.

Einer Abgabe von Arzneimitteln durch automatisierte Abgabestationen soll in dem Gesetzesentwurf nur bei Bedarf eine Beratung vorangegangen sein. Dies steht der Beratungspflicht der Apothekerinnen und Apothekern entgegen und ist nicht mit dem informativen Anspruch, der von Arzneimitteln ausgeht, vereinbar. Vielmehr sollte weiterhin eine verpflichtende Beratung, im besten Falle durch Apothekerinnen und Apotheker auf den Stationen, wie es beispielsweise in Niedersachsen verpflichtend der Fall ist, vorgesehen werden, um die Betroffenen in dem Umgang

BPhD | Stellungnahme: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage nationaler Tragweite

mit dem jeweiligen Präparat zu schulen und um Missbrauch zu vermeiden.

Dadurch, dass die Abgabe eines Arzneimittels weiterhin durch Apothekenpersonal autorisiert werden muss, stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit der Installation von automatisierten Abgabestationen für Arzneimittel auf Krankenhausstationen.

Abschlussklärung

Allgemein befürwortet der BPhD, dass weitere Regelungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Unterstützung des Gesundheitssystem getroffen werden. Die Nichtbeachtung des Pharmaziestudiums in den Ausführungen ist für uns unverständlich. Gleichzeitig sieht der BPhD noch weiteres Potential in einer stärkeren Einbindung der öffentlichen Apotheken bezüglich der Immunisierungsüberwachung der Bevölkerung sowie der gesundheitlichen Aufklärung dieser.

Darüber hinaus unterstützt der BPhD die Stellungnahme der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e. V. (bvmd).

